
Satzung
des Zweckverbandes Sparkasse Südwestpfalz
für die Sparkasse Südwestpfalz
vom 01.07.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Träger, Stammkapital
- § 3 Stille Vermögenseinlagen
- § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 6 Kreditausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Ausleihbezirk
- § 9 Auflösung der Sparkasse
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Verbandsversammlung hat am 24.06.2009 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17.06.2008 (GVBl. S. 103ff), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Südwestpfalz“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Pirmasens; sie ist im Handelsregister Pirmasens unter der Reg.-Nr. HRA 23558 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Ge-

sellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als Vorsitzenden sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes;
2. zwölf weiteren Mitgliedern, von denen neun auf Vorschlag des Landkreises Südwestpfalz und drei auf Vorschlag der Stadt Zweibrücken zu wählen sind;
3. sieben Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der stellvertretende Verbandsvorsteher des Zweckverbandes den Vorsitz.

(3) Für alle Verwaltungsratsmitglieder, auch den Vorsitzenden, werden Stellvertreter gewählt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden;
2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).
Für diese sind Stellvertreter zu benennen, die ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 SpkG sein müssen.

(2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 SpkG gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

(4) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsteher vertreten. Der stellvertretende Zweckverbandsvorsteher nimmt ansonsten mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreditausschusses teil.

**§ 7
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 8
Ausleihbezirk**

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Mitglieder des Gewährträgers und das Gebiet der kreisfreien Stadt Pirmasens sowie die angrenzenden Landkreise Südliche Weinstraße, Kaiserslautern, einschließlich der kreisfreien Städte Landau, Kaiserslautern und der Saar-Pfalz-Kreis und die angrenzenden französischen Nachbarregionen Bas Rhin und Moselle.

**§ 9
Auflösung der Sparkasse**

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Mo-

nate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ (Ausgaben Pirmasens und Zweibrücken), „Pirmasenser Zeitung“ und „Pfälzischer Merkur“ veröffentlicht.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2005 (Fassung 2005) außer Kraft.